

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den auslandsorientierten Masterstudiengang Physics

Vom 18. März 2009

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Stuttgart am 21. Januar 2009 die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den auslandsorientierten Masterstudiengang Physics vom 30. August 2007 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 45/2007) beschlossen.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 1 wird um folgende Ziffer 3 ergänzt:

„3. einen Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse erbringt (in der Regel Grundstufe 1 oder vergleichbares Niveau mit etwas 150 Stunden). Eine bedingte Zulassung ist möglich. In diesem Fall muss der Zugelassene den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse durch erfolgreiche Teilnahme an einem Deutschkurs bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters erbringen. Eine nicht bestandene Prüfung in dem Deutschkurs muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Eine mündliche Nachprüfung zur Wiederholungsprüfung ist nicht möglich. Auf begründeten Antrag kann der Zulassungsausschuss eine zweite Wiederholungsprüfung unter Würdigung der sonstigen Leistungen des Kandidaten genehmigen.“

Artikel 3

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2009 in Kraft.

Stuttgart, den 18. März 2009

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)